

Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen

Nr. 22

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gelsenkirchen

4. Juni 2021

**Bekanntmachungen der
Oberbürgermeisterin**

**Zweite Verlängerung der Veränderungssperre vom 29.05.2018 zum künftigen
Bebauungsplan Nr. 192, 2. Änderung
der Stadt Gelsenkirchen**

"Ehemaliger Verwaltungsstandort Küppersbusch"

**zwischen Fürstinnenstraße - Küppersbuschstraße - nördliche Grenze Küppersbuschstraße 20 und 20a - südliche und westliche
Grundstücksgrenze Küppersbuschstraße 16**

vom 26.05.2021

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 20.05.2021 aufgrund §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB), in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) jeweils in der geltenden Fassung die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 02.04.2020 die erste Verlängerung der Veränderungssperre zum künftigen Bebauungsplan Nr. 192, 2. Änderung der Stadt Gelsenkirchen "Ehemaliger Verwaltungsstandort Küppersbusch" zwischen Fürstinnenstraße - Küppersbuschstraße - nördliche Grenze Küppersbuschstraße 20 und 20a - südliche und westliche Grundstücksgrenze Küppersbuschstraße 16 beschlossen. Die erste Verlängerung der Veränderungssperre wurde im Amtsblatt Nr. 16 der Stadt Gelsenkirchen am 24.04.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung trat nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 2

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre vom 29.05.2018 zum künftigen Bebauungsplan Nr. 192, 2. Änderung der Stadt Gelsenkirchen "Ehemaliger Verwaltungsstandort Küppersbusch" zwischen Fürstinnenstraße - Küppersbuschstraße - nördliche Grenze Küppersbuschstraße 20 und 20a - südliche und westliche Grundstücksgrenze Küppersbuschstraße 16 wird gemäß § 17 Abs. 2 BauGB (nochmals) um ein Jahr verlängert.

Diese Satzung tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch gemäß § 17 Absatz 2 BauGB nach Ablauf von einem Jahr.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 18 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

- (1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils sowie § 121 gelten entsprechend; dabei ist der Grundstückswert zugrunde zu legen, der nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils zu entschädigen wäre.

- (2) Zur Entschädigung ist die Gemeinde verpflichtet. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Für den Bescheid über die Festsetzung der Entschädigung gilt § 122 entsprechend.
- (3) Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruchs findet § 44 Abs. 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 zum Gegenstand hat, die Erlöschensfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans beginnt. In der Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 ist auf die Vorschriften des Absatzes 2 Satz 2 und 3 hinzuweisen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 hat folgenden Wortlaut:

- „(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn
1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
 2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
 - a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
 - b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
 - c) (aufgehoben)
 - d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
 - e) bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,
 - f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
 - g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
 3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;“

§ 214 Abs. 2 hat folgenden Wortlaut:

„(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.“

§ 214 Abs. 3 Satz 2 hat folgenden Wortlaut:

„Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

Die zweite Verlängerung der Veränderungssperre wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 GO NRW festgehalten. Das Original dieser gesonderten Niederschrift wird bei der verfahrensführenden Stelle aufbewahrt.

Die Satzung mit Lageplan liegt während ihrer Geltungsdauer beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 4. Etage, Zimmer 407, während der Dienststunden, nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 0209/169-4473, zu jedermanns Einsicht bereit.

Gelsenkirchen, 26. Mai 2021

Karin Welge
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

(Nachrichtliche Informationen sind im Internet abrufbar
für das Amtsblatt unter: www.gelsenkirchen.de/amtsblatt
für den Lageplan unter: <https://www.gelsenkirchen.de/de/Infrastruktur/Stadtplanung/Bebauungsplanauskunft.aspx>)



Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 192, 2. Änderung

Ehemaliger Verwaltungsstandort Küppersbusch

zwischen Fürstinnenstraße - Küppersbuschstraße - nördliche Grenze Küppersbuschstraße 20
und 20a - südliche und westliche Grundstücksgrenze Küppersbuschstraße 16

**Erste Verlängerung der Veränderungssperre vom 16.07.2019
zum künftigen Bebauungsplan Nr. 436
der Stadt Gelsenkirchen**

"nördlich Grothusstraße / östlich Hackhorststraße"

zwischen Eisenbahn von Oberhausen nach Wanne-Eickel (Emschertalbahn) – Am Maibusch – Grothusstraße – Hackhorststraße

vom 26.05.2021

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 20.05.2021 aufgrund §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB), in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 11.07.2019 die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 436 der Stadt Gelsenkirchen "nördlich Grothusstraße / östlich Hackhorststraße" zwischen Eisenbahn von Oberhausen nach Wanne-Eickel (Emschertalbahn) - Am Maibusch - Grothusstraße - Hackhorststraße (Drucksache Nr. 14-20/7366) beschlossen. Die Veränderungssperre wurde im Amtsblatt Nr. 30 der Stadt Gelsenkirchen am 26.07.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung trat nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 2

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre vom 16.07.2019 zum künftigen Bebauungsplan Nr. 436 der Stadt Gelsenkirchen "nördlich Grothusstraße / östlich Hackhorststraße" zwischen Eisenbahn von Oberhausen nach Wanne-Eickel (Emschertalbahn) - Am Maibusch - Grothusstraße - Hackhorststraße wird gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB (erstmalig) um ein Jahr verlängert.

Diese Satzung tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 BauGB nach Ablauf von einem Jahr.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 18 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

- (1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils sowie § 121 gelten entsprechend; dabei ist der Grundstückswert zugrunde zu legen, der nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils zu entschädigen wäre.
- (2) Zur Entschädigung ist die Gemeinde verpflichtet. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Für den Bescheid über die Festsetzung der Entschädigung gilt § 122 entsprechend.
- (3) Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruchs findet § 44 Abs. 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 zum Gegenstand hat, die Erlöschenfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans beginnt. In der Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 ist auf die Vorschriften des Absatzes 2 Satz 2 und 3 hinzuweisen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 hat folgenden Wortlaut:

- „(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn
1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
 2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
 - a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
 - b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
 - c) (aufgehoben)
 - d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
 - e) bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,
 - f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
 - g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
 3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;“

§ 214 Abs. 2 hat folgenden Wortlaut:

- „(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn
1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
 2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
 3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
 4. Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.“

§ 214 Abs. 3 Satz 2 hat folgenden Wortlaut:

„Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

Die erste Verlängerung der Veränderungssperre wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 GO NRW festgehalten. Das Original dieser gesonderten Niederschrift wird bei der verfahrensführenden Stelle aufbewahrt.

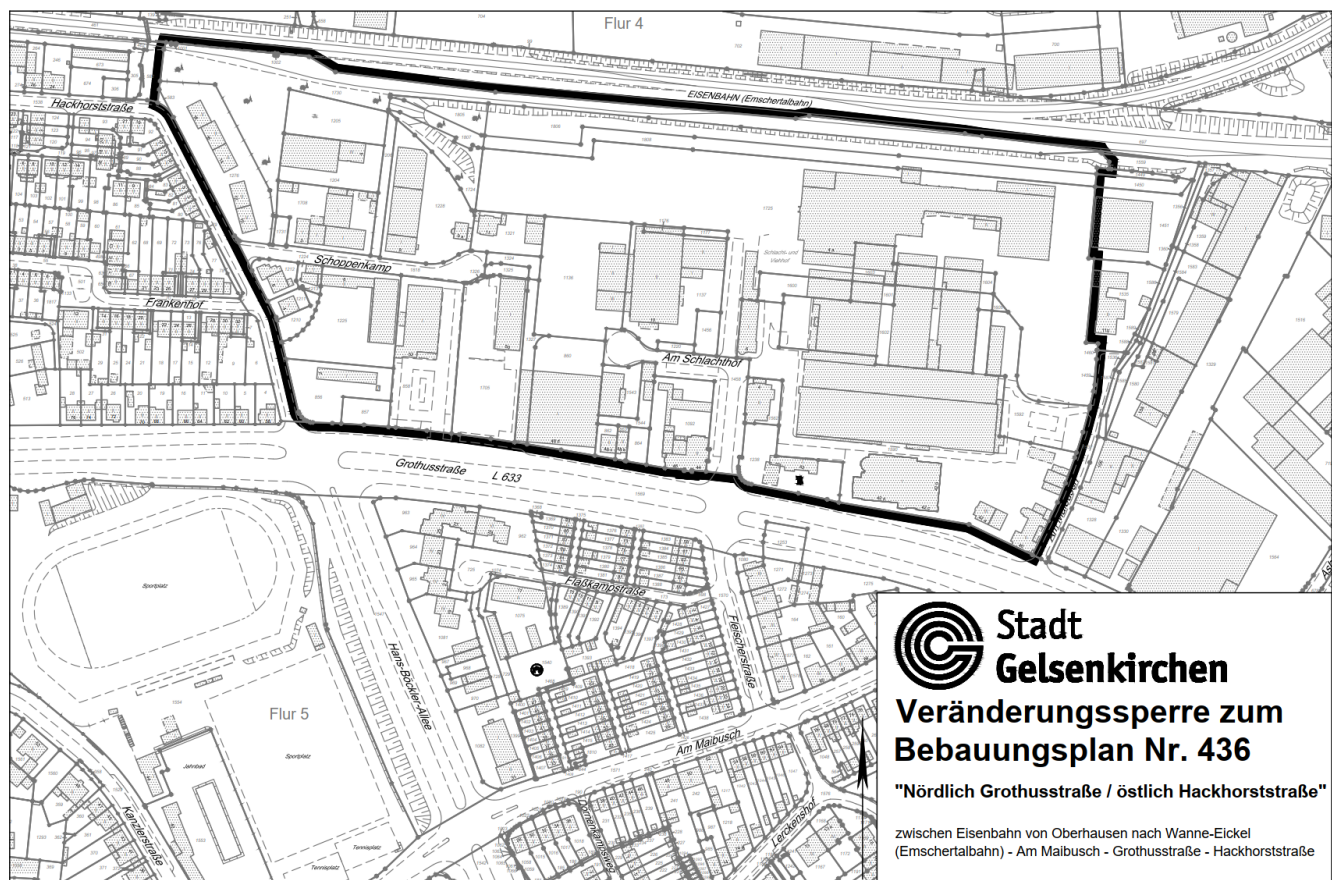
Die Satzung mit Lageplan liegt während ihrer Geltungsdauer beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 4. Etage, Zimmer 407, während der Dienststunden, nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 0209/169-4473, zu jedermanns Einsicht bereit.

Gelsenkirchen, 26. Mai 2021

Karin Welge
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

(Nachrichtliche Informationen sind im Internet abrufbar
für das Amtsblatt unter: www.gelsenkirchen.de/amtsblatt
für den Lageplan unter: <https://www.gelsenkirchen.de/de/Infrastruktur/Stadtplanung/Bebauungsplanauskunft.aspx>)



Bebauungsplan Nr. 448 der Stadt Gelsenkirchen
“Regionaler Grünzug im Bereich Ostpreußenstraße/Haidekamp“
zwischen Ostpreußenstraße - Haidekamp - Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung - Südstadion
- Aufstellungsbeschluss -

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat am 20.05.2021 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung die

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 448 der Stadt Gelsenkirchen
“Regionaler Grünzug im Bereich Ostpreußenstraße/Haidekamp“
zwischen Ostpreußenstraße - Haidekamp - Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung - Südstadion

beschlossen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in einem Plan im Maßstab 1:500 festgesetzt, der gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung als gesonderte Niederschrift festgehalten wird. Das Original dieser gesonderten Niederschrift wird bei der verfahrensführenden Stelle der Stadt Gelsenkirchen aufbewahrt.

Wesentliche Ziele der Planung sind:

Das allgemeine Ziel der Planung ist die Sicherung des Regionalen Grünzugs D im Emscher Landschaftspark. Als Bestandteil des Regionalen Grünzugs haben die Grün- und Freiflächen im Plangebiet eine überörtliche und damit besondere Bedeutung. Durch entsprechende Festsetzungen soll die bestehende Engstelle im Regionalen Grünzug nachhaltig als Grünfläche gesichert werden. Zugleich dient die Planung dazu, dem Beschluss des Klimanotstandes Rechnung zu tragen.

Der Plan für den o. g. Bereich ist beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 3. Etage (Neubau), Zimmer 317, während der Dienststunden, nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 0209/169-5651, zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen den vorstehenden Beschluss nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

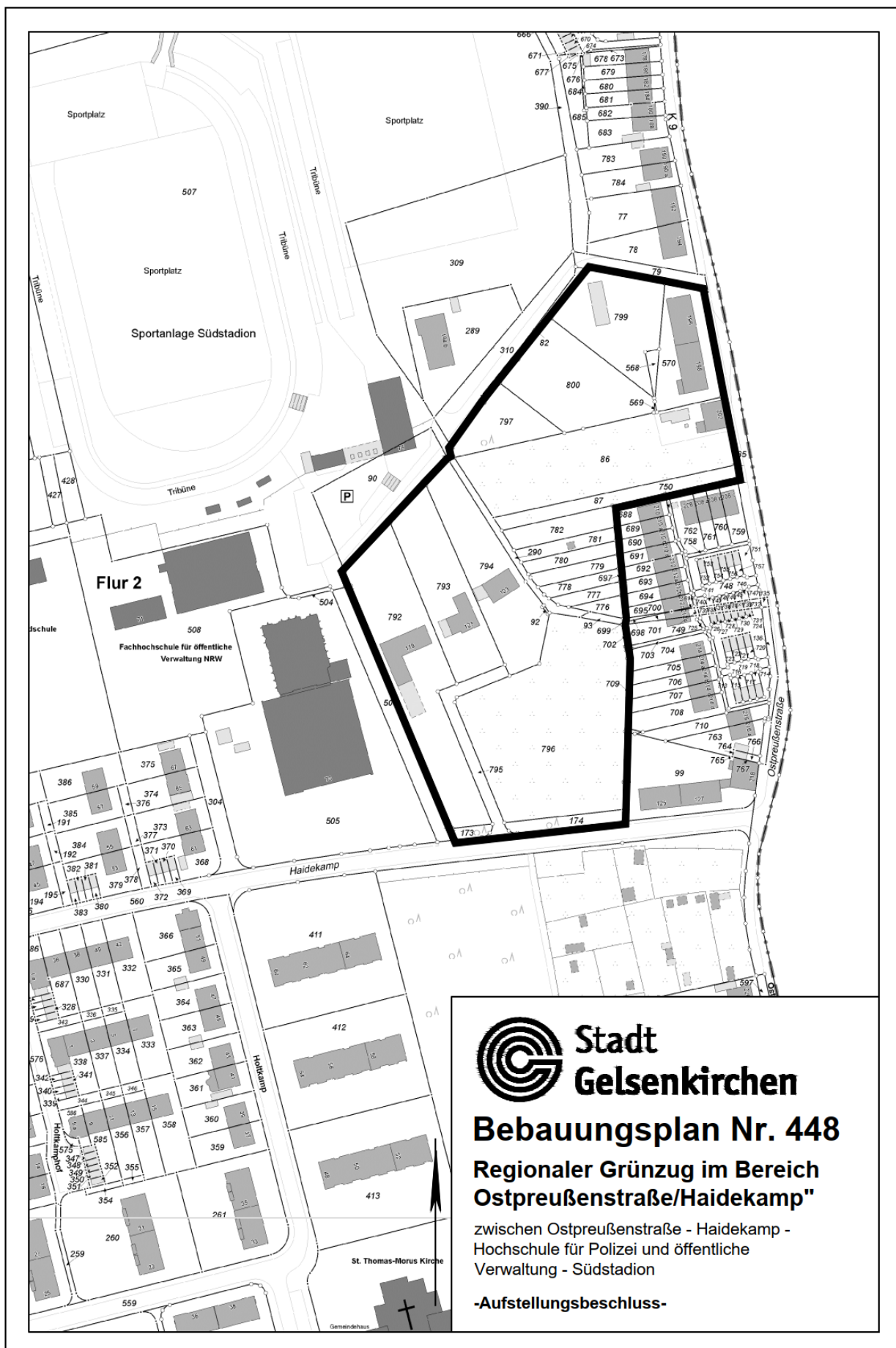
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 26. Mai 2021

Karin Welge
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

(Nachrichtliche Informationen sind im Internet abrufbar
für das Amtsblatt unter: www.gelsenkirchen.de/amtsblatt
für die Planunterlagen unter: <https://www.gelsenkirchen.de/de/Infrastruktur/Stadtplanung/Bebauungsplanauskunft.aspx>)



**Bebauungsplan Nr. 436.1 (vereinfachtes Verfahren)
der Stadt Gelsenkirchen
"nördlich Grothusstraße / östlich Hackhorststraße" - Teilbereich
„Schoppenkamp“
zwischen Emschertalbahn - Am Schlachthof - Grothusstraße - Hackhorststraße
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat am 20.05.2021 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung den

**Entwurf des Bebauungsplans Nr. 436.1 (vereinfachtes Verfahren)
der Stadt Gelsenkirchen
"nördlich Grothusstraße / östlich Hackhorststraße" - Teilbereich
„Schoppenkamp“
zwischen Emschertalbahn - Am Schlachthof - Grothusstraße - Hackhorststraße**

mit seiner Begründung und gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist im Bebauungsplan-Grundriss festgesetzt.

Der Entwurf dieses Bebauungsplans, der aus dem "Grundriss" im Maßstab 1:500 und "Textlichen Festsetzungen" besteht, sowie die beigelegte Begründung, werden als gesonderte Niederschriften gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung festgehalten. Die Originale dieser gesonderten Niederschriften werden bei der verfahrensführenden Stelle der Stadt Gelsenkirchen aufbewahrt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen den vorstehenden Beschluss nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 26. Mai 2021

Karin Welge
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

(Nachrichtliche Informationen sind im Internet abrufbar
für das Amtsblatt unter: www.gelsenkirchen.de/amtsblatt
für die Planunterlagen unter: <https://www.gelsenkirchen.de/de/Infrastruktur/Stadtplanung/Bebauungsplanauskunft.aspx>)

**Bebauungsplan Nr. 436.1 (vereinfachtes Verfahren)
der Stadt Gelsenkirchen
"nördlich Grothusstraße / östlich Hackhorststraße" - Teilbereich
„Schoppenkamp“
zwischen Emschertalbahn - Am Schlachthof - Grothusstraße - Hackhorststraße
- Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung -**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat am 20.05.2021 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung den

**Entwurf des Bebauungsplans Nr. 436.1 (vereinfachtes Verfahren)
der Stadt Gelsenkirchen
"nördlich Grothusstraße / östlich Hackhorststraße" - Teilbereich
„Schoppenkamp“
zwischen Emschertalbahn - Am Schlachthof - Grothusstraße - Hackhorststraße**

mit seiner Begründung und gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist im Bebauungsplan-Grundriss festgesetzt.

Der Entwurf dieses Bebauungsplans, der aus dem "Grundriss" im Maßstab 1:500 und "Textlichen Festsetzungen" besteht, sowie die beigelegte Begründung, werden als gesonderte Niederschriften gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung festgehalten. Die Originale dieser gesonderten Niederschriften werden bei der verfahrensführenden Stelle der Stadt Gelsenkirchen aufbewahrt.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit beigelegter Begründung und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **14.06.2021 bis einschließlich 16.07.2021** beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 2. Etage, Zimmer 285, während der Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 17.00 Uhr
Freitag	08.00 - 13.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Stellungnahmen zu dem Entwurf können von jedermann während der öffentlichen Auslegung bei der Stadt Gelsenkirchen, Referat Stadtplanung, 45875 Gelsenkirchen, schriftlich oder per Email: referat.stadtplanung@gelsenkirchen.de vorgebracht werden.

Wesentliche Ziele der Planung:

Ziel des Bebauungsplanes ist es, auf der Grundlage des gesamtstädtischen Einzelhandelskonzeptes den Einzelhandel in die Zentralen Versorgungsbereiche (ZVB) zu lenken, um diese zu erhalten und zu entwickeln. Dies kann nur erreicht werden, wenn Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Kernsortimenten an nicht integrierten Standorten außerhalb der ZVB unterbunden werden. Bei dem Geltungsbereich des Entwurfsbeschlusses handelt es sich um einen Teil eines Gewerbegebietes, welches sich in einer nördlichen Randlage des Stadtteils Heßler befindet und als nicht integrierter Standort außerhalb der ZVB zu werten ist. Es sollen Regelungen zur Zulässigkeit bzw. Nichtzulässigkeit bestimmter Arten der Nutzungen gemäß § 9 Abs. 2 a BauGB getroffen werden. Hierbei ist insbesondere das gesamtstädtische Einzelhandelskonzept zu berücksichtigen, auf dessen Grundlage Regelungen zur Zulässigkeit bzw. Nichtzulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen zu treffen sind.

Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass in diesem Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen wird; § 4c ist nicht anzuwenden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 436.1 (vereinfachtes Verfahren) der Stadt Gelsenkirchen (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen der Bebauungsplanung können auf der Internetseite der Stadt Gelsenkirchen in digitaler Form abgerufen werden: www.gelsenkirchen.de/planungsbeteiligung. Die Informationen geben einen Überblick über die Verarbeitung personenbezogener Daten und Rechte, die sich aus den Datenschutzregelungen ergeben.

Gemäß § 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB werden der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet (www.gelsenkirchen.de/planungsbeteiligung) eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes (www.uvp.nrw.de) zugänglich gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

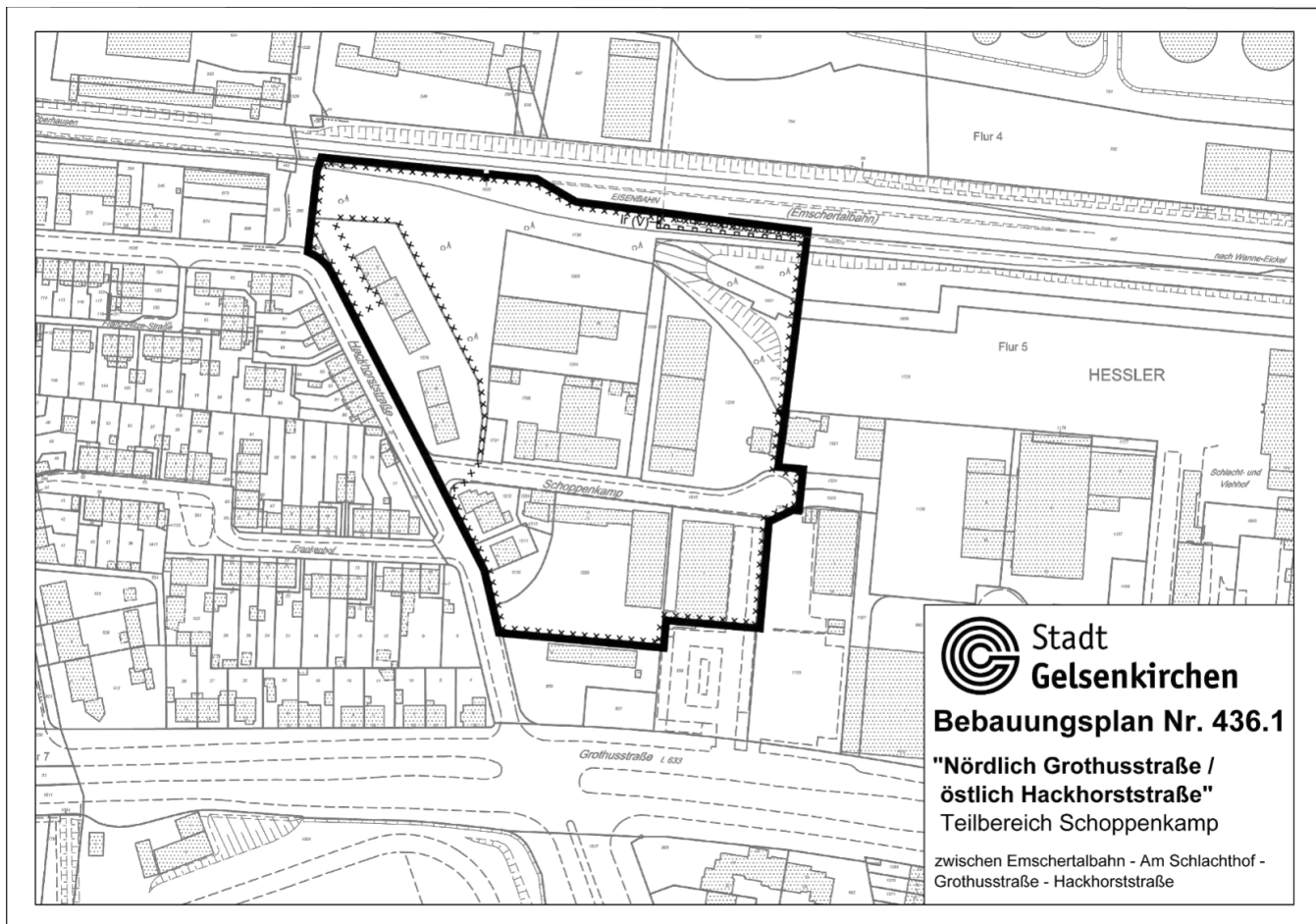
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die in dem Bebauungsplan in Bezug genommenen DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke werden beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, während der Öffnungszeiten zur Einsicht bereit gehalten.

Gelsenkirchen, 26. Mai 2021

(Siegel)

Karin Welge
Oberbürgermeisterin



Referat 10 (Personal und Organisation - Zentrale Dienste)

Bekanntmachung der Kommunalen Ausschreibungen und der vergebenen Aufträge

Alle Öffentlichen Ausschreibungen, EU-weiten Ausschreibungen sowie die vergebenen Aufträge zu diesen Ausschreibungen werden (soweit vergaberechtlich vorgeschrieben) auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen unter "Rathaus, => Informationen, => Kommunale Ausschreibungen" bekanntgemacht. Dort werden über eine Vergabeplattform die Vergabeunterlagen auch elektronisch und unentgeltlich zum Download zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren werden auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen unter "Rathaus, => Informationen, => Kommunale Ausschreibungen" beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen gem. § 20 VOB/A sowie vergebenen Aufträge bei Freihändiger Vergabe und Beschränkter Ausschreibung gem. § 20 VOB/A und § 30 UVgO (soweit vergaberechtlich vorgeschrieben) bekanntgemacht.

Link zu den Bekanntmachungen auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen:
https://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Informationen/Kommunale_Ausschreibungen/

Darüber hinaus erfolgt die Veröffentlichung der Bekanntmachungen auch auf den Vergabeportalen vergabe.NRW und service.bund.de sowie bei EU-weiten Vergabeverfahren im Amtsblatt der EU.

Link zum Vergabeportal vergabe.NRW und service.bund.de:
<https://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do>
<https://www.service.bund.de/Content/DE/Ausschreibungen/Suche/Formular.html?nn=4641514>

Gelsenkirchen, 04. Juni 2021

I. A. Wagner

Referat 14 (Rechnungsprüfung)

Tagesordnung

für die 3. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 8. Juni 2021, 16.00 Uhr, Bürgerforum, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- entfällt -

B. Nichtöffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

1	Abberufung eines Prüfers beim Referat 14 - Rechnungsprüfung (14) gem. § 101 Abs. 4 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)	20-25/1329
2	Beratung der in der 2. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 20.04.2021 angeforderten Berichte	20-25/1210
3	Prüfung der kommunalen Leistungen im SGB II hier: Angemessenheit warmer Nebenkosten (Heizkosten)	20-25/1166
4	Prüfung der kommunalen Leistungen im SGB II hier: Ausnahmen von Kostensenkungsverfahren (Kosten der Unterkunft)	20-25/1338
5	Prüfung der Aufwendungen für Lohnfortzahlung und Verdienstausschlag sowie Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr	20-25/1158
6	Prüfung der Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach dem Gebührentarif des Referates 62 - Vermessung und Kataster in den Haushaltsjahren 2018 und 2019	20-25/1136
7	Prüfung von aktivierbaren Eigenleistungen im Referat 62 - Vermessung und Kataster	20-25/1167
8	Prüfung der aktivierten Eigenleistungen der Jahre 2018 und 2019 im Referat 69 - Verkehr	20-25/1140
9	Prüfung der Bauvergaben im Jahr 2020	20-25/1201
10	Prüfung der Dienstwohnungen der Stadt Gelsenkirchen für den Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2019	20-25/1280
11	Prüfung der Erträge aus Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen und Fleischuntersuchungen des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene	20-25/1335
12	Unterrichtung des Rechnungsprüfungsausschusses über durchgeführte Prüfungen	20-25/1334
13	Mitteilungen und Anfragen	
13.1	Anfrage des Stadtverordneten Herrn Brosch - POSTCON	20-25/1291
13.2	Anfrage des Stadtverordneten Herrn Randelli - Städtische Sportanlagen	20-25/1326
13.3	Anfrage des Stadtverordneten Herrn Randelli - Kosten eines Kunstrasenplatzes und Abrechnungsvorgang	20-25/1324

Gelsenkirchen, 27. Mai 2021

I. A. Jorck

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Personen wurden folgende Bescheide erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:

Bescheide vom

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 26. Mai 2021

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Personen wurden folgende Bescheide erlassen:

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]

Bescheide vom [REDACTED]

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]

Bescheide vom [REDACTED]

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 26. Mai 2021

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Personen wurden folgende Bescheide erlassen:

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]

Bescheid vom [REDACTED]

Aktenzeichen: [REDACTED]

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]

Bescheid vom [REDACTED]

Aktenzeichen: [REDACTED]

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 26. Mai 2021

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Personen wurden folgende Bescheide erlassen:

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]

Bescheide vom [REDACTED]

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 12. Mai 2021

I. A. Wensing

Vorstandsbereich 5 (Arbeit und Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz)

Tagesordnung

für die 3. Sitzung des Ausschusses für Soziales und Arbeit am 9. Juni 2021, 16.00 Uhr, Ratssaal, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- | | | |
|-------|--|------------|
| 1 | Bürgerschaftliche Initiativen | |
| 2 | Anträge gemäß § 7 der Geschäftsordnung | |
| 2.1 | Sachstandsbericht und Diskussion über die Jugendarbeitslosigkeit und Ausbildungssituation in Gelsenkirchen - Antrag der sachkundigen Bürgerin Frau Reichmann | 20-25/1377 |
| 2.2 | Sachstandsbericht und Diskussion zur Aufklärung des Brandanschlags auf einen Supermarkt und Wohnhaus auf der Bochumer Str. in der Nacht des 17. Mai 2021 - Antrag der sachkundigen Bürgerin Frau Reichmann | 20-25/1375 |
| 3 | Bestellung eines Schriftführers und der Stellvertretung | 20-25/1191 |
| 4 | Vertretung der muslimischen Gemeinden im Beirat des Ausschusses für Soziales und Arbeit (ASA) | 20-25/1349 |
| 5 | Zuschuss für Aktivitäten mit Seniorinnen und Senioren | 20-25/1219 |
| 6 | Module der Sozialberichterstattung | |
| 7 | Bericht zur Situation der wohnungs- und obdachlosen Menschen in Gelsenkirchen | 20-25/1347 |
| 8 | Anpassung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung für Transferleistungsbezieher nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (SGB II, SGB XII sowie AsylbLG) zum 01.07.2021 | 20-25/1144 |
| 9 | Mitteilungen und Anfragen | |
| 9.1 | Mitteilungen | |
| 9.1.1 | Anfrage des Stadtverordneten Herrn Zelaß-Ruczinski
- Berücksichtigung von Tariflöhnen bei Ausschreibungen - | 20-25/1172 |
| 9.1.2 | Anfrage des Stadtverordneten Herrn Zelaß-Ruczinski
- Sozialer Arbeitsmarkt - | 20-25/1350 |
| 9.1.3 | Anfrage des sachkundigen Bürgers Herrn Bugla
- Gelände Adenauerallee 102 - | 20-25/1351 |
| 9.1.4 | Anfrage der Stadtverordneten Frau Wüllscheidt
- Sozialberichterstattung - | 20-25/1356 |
| 9.1.5 | Anfrage der sachkundigen Einwohnerin Frau Reichmann
- Sozialschutz-Paket III - | 20-25/1355 |
| 9.1.6 | Anfrage des Stadtverordneten Herrn Brosch
- Mittagessen Schule im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes - | 20-25/1287 |
| 9.1.7 | Anfrage der sachkundigen Bürgerin Frau Scharfenstein
- Anzahl verschuldeter Minderjähriger - | 20-25/1348 |
| 9.1.8 | Anfrage der sachkundigen Einwohnerin Frau Scharfenstein
- Unterstützungsmöglichkeiten bei Behördengängen - | 20-25/1361 |
| 9.2 | Anfragen | |

B. Nichtöffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- entfällt -

Gelsenkirchen, 28. Mai 2021

I. V. Wolterhoff

Vorstandsbereich 5 (Arbeit und Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz)

Tagesordnung

für die 4. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit am 10. Juni 2021, 16.00 Uhr, Bürgerforum, EG, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

1	Bürgerschaftliche Initiativen	
2	Bestellung eines Schriftführers und der Stellvertretung	20-25/1193
3	Aktueller Sachstandsbericht Corona und Impfgeschehen	
4	Vorstellung des Gesundheitsamtes	
5	Mitteilungen und Anfragen	
5.1	Mitteilungen	
5.1.1	Anfrage der sachkundigen Bürgerin Frau Brettschneider - Auswirkungen von Krankenhausschließungen auf die Zahl der Intensivbetten -	20-25/1346
5.1.2	Anfrage der sachkundigen Bürgerin Frau Brettschneider - Kinder mit Handfehlbildungen -	20-25/1354
5.1.3	Anfrage des Stadtverordneten Herrn Obernyer - Impfstatistik Gelsenkirchen im Zeitraum 29.03. - 11.04.2021 -	20-25/1359
5.1.4	Anfrage des sachkundigen Bürgers Herrn Dr. Lauer Anzahl der Intensivbetten	20-25/1288
5.2	Anfragen	

B. Nichtöffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- entfällt -

Gelsenkirchen, 28. Mai 2021

I. V. Wolterhoff

Referat 51 (Kinder, Jugend und Familien)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

An nachstehend aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

Name, Vorname: [REDACTED]

zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]

Bescheid vom: [REDACTED]

Aktenzeichen: [REDACTED]

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat Kinder, Jugend und Familien - Unterhaltsvorschusskasse -, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45881 Gelsenkirchen, Zimmer 113, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden. Es wird um vorherige telefonische Vereinbarung gebeten (0209/169 9468).

Der Bescheid wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gelsenkirchen, 20. Mai 2021

I. A. Schreck

Referat 51 (Kinder, Jugend und Familien)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

An nachstehend aufgeführte Person wurde folgende Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung erlassen:

Name, Vorname: [REDACTED]

zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]

Schreiben vom: [REDACTED]

Aktenzeichen: [REDACTED]

Vorgenanntes Schreiben kann beim Referat Kinder, Jugend und Familien - Unterhaltsvorschusskasse -, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45881 Gelsenkirchen, Zimmer 103, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden. Es wird um vorherige telefonische Vereinbarung gebeten (0209/1699460).

Das Schreiben wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gelsenkirchen, 20. Mai 2021

I. A. Schreck

Vorstandsbereich 6 (Planen, Bauen, Umwelt und Liegenschaften)

Tagesordnung

für die 3. Sitzung des Ausschusses für Bau und Liegenschaften am 8. Juni 2021, 16.00 Uhr, Ratssaal, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- | | | |
|-------|---|------------|
| 1 | Bürgerschaftliche Initiativen | |
| 2 | Anträge gemäß § 7 der Geschäftsordnung | |
| 2.1 | Zeitnahe Erstellung der Protokolle und Ergebnisprotokolle der Ausschusssitzungen
- Antrag der FDP-Ratsfraktion - | 20-25/1323 |
| 2.2 | Sachstandsbericht zur aktuellen Vermietungs- und Verpachtungssituation städtischer Liegenschaften im Rahmen der Corona-Pandemie
- Antrag der CDU-Ratsfraktion - | 20-25/1372 |
| 3 | Internationale Gartenausstellung (IGA) Metropole Ruhr 2027 - Preisträger des offenen internationalen freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbes

Mitteilungsvorlage zur Beschlussvorlage 20-25/438 und Mitteilungsvorlage 20-25/577 | 20-25/1168 |
| 4 | Berichte zu Energiesparprojekten | |
| 4.1 | Bericht zum Projekt: "Energieeinsparen in der Stadtverwaltung Gelsenkirchen" - Jahresbericht 2019 | 20-25/1022 |
| 4.2 | Bericht zum Projekt: "Klimaschutz macht Schule" | 20-25/1030 |
| 4.3 | Energiesparprojekt in den Tageseinrichtungen für Kinder von GeKita - Jahresbericht 2019 - | 20-25/435 |
| 5 | Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten von besonderer Bedeutung | |
| 6 | Mitteilungen und Anfragen | |
| 6.1 | Mitteilungen | |
| 6.1.1 | Anfrage des sachkundigen Bürgers Herrn Grohé
- Sachstand städtische Cross-Border-Leasing-Gebäude - | 20-25/1330 |
| 6.1.2 | Anfrage des sachkundigen Bürgers Herrn Stenzel - Lüftungsanlagen in öffentlichen Gebäuden - | 20-25/1368 |
| 6.1.3 | Anfrage des sachkundigen Bürgers Herrn Stenzel
- Von der Stadt beantragte Städtebaufördermittel zum Ankauf von Immobilien und anschließender Weitervermietung an Start-Ups - | 20-25/1367 |
| 6.1.4 | Anfrage des Bürgermeisters Herrn Wöll
- Städtisches Grundstück Emscherstr. 66 - | 20-25/1337 |
| 6.2 | Anfragen | |

B. Nichtöffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- | | | |
|-----|---|------------|
| 1 | Grundstücksverkäufe | |
| 1.1 | Verkauf eines Erbbaugrundstücks in der Flachsstraße im Stadtteil Hassel | 20-25/1157 |

1.2	Verkauf eines Baugrundstücks an der Hilgenboomstraße im Stadtteil Rotthausen	20-25/1237
1.3	Verkauf eines Baugrundstücks an der Fischerstraße Ecke Heinrich-Lackmann-Straße im Stadtteil Horst	20-25/1239
1.4	Verkauf eines Baugrundstücks an der Fischerstraße Ecke Harthorststraße im Stadtteil Horst	20-25/1242
2	Aufhebung eines Beschlusses über den Verkauf eines Erbbaugrundstücks in der Coesfelder Straße im Stadtteil Resser Mark	20-25/1163
3	Städtisches Objekt Horster Straße - Schauburg Kino Umwandlung Pachtvertrag in Mietvertrag	20-25/1001
4	Mitteilungen und Anfragen	
4.1	Mitteilungen	
4.1.1	Anfrage der Stadtverordneten Frau Schwinge - Arena Park GmbH -	20-25/1307
4.2	Anfragen	

Gelsenkirchen, 27. Mai 2021

I. V. Heselhaus

Vorstandsbereich 6 (Planen, Bauen, Umwelt und Liegenschaften)

Tagesordnung

für die 3. Sitzung des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses am 9. Juni 2021, 16.00 Uhr, Bürgerforum, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

1	Bürgerschaftliche Initiativen	
2	Anträge gemäß § 7 der Geschäftsordnung	
2.1	Sachstandsbericht zur Zukunft des Reitvereins ETuS Gelsenkirchen 1996 e. V. - Antrag der Ratsfraktion DIE LINKE -	20-25/1270
2.2	Denkmalschutzgesetz NRW - Gemeinsamer Antrag der Ratsfraktionen von SPD und CDU -	20-25/1378
2.3	Denkmalpflege in Gelsenkirchen und Gesetzesnovelle der Landesregierung zum Denkmalschutz - Antrag der Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN -	20-25/1373
2.4	Eigenheiminitiative 2021 - Antrag der AfD-Ratsfraktion -	20-25/1229
2.5	Zukünftige Gesamtentwicklung des Industriestandortes Scholven - Antrag der Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN -	20-25/1376
2.6	Mündlicher und schriftlicher Sachstandsbericht der Verwaltung zum Bebauungsplan Nr. 313 - Antrag der FDP-Ratsfraktion -	20-25/1374
3	Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen	
3.1	Auslegungsbeschluss für ein Änderungsverfahren in Mülheim an der Ruhr (45 MH)	20-25/1156
3.2	Abwägungsbeschluss über die Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung sowie Feststellungsbeschluss/Aufstellungsbeschluss für ein Änderungsverfahren in Essen (39 E)	20-25/1161
4	Bebauungsplanverfahren	

4.1	Bebauungsplan Nr. 446 der Stadt Gelsenkirchen "Gewerbe- und Industriepark Scholven" zwischen Buerelterstraße - Schwedenstraße - Zentralkokerei Scholven - Feldhauser Straße - nördliche Grün- und Freiflächen - Aufstellungsbeschluss -	20-25/1177
4.2	Bebauungsplan Nr. 429 der Stadt Gelsenkirchen "Gewerbegebiet östliche Emscherstraße" zwischen Emscher - Adenauerallee - Willy-Brandt-Allee - Kongress- saal Jehovas Zeugen - Pumpwerk Emschergenossenschaft - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -	20-25/1248
4.3	Bebauungsplan Nr. 438 der Stadt Gelsenkirchen "Gewerbegebiet südlich Braukämperstraße" zwischen Braukämperstraße - Kampstraße - Hobackestraße - Bahnlinie Dorsten - Herne - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss - (vereinfachtes Verfahren)	20-25/1317
4.4	Bebauungsplan Nr. 381.1 der Stadt Gelsenkirchen "Wohnen am Stadtteilpark" zwischen Stadtteilpark - Marler Straße - Bebauung nördlich der Flachstraße und Flachshof - Satzungsbeschluss -	20-25/1184
5	Neuaufstellung Landschaftsplan Gelsenkirchen	20-25/1293
6	Gestaltungskonzept und Gestaltungssatzung	
6.1	für die City / Altstadt von Gelsenkirchen	20-25/1316
6.2	für die Innenstadt von Gelsenkirchen-Buer	20-25/1318
7	Änderung der Planung zur Umgestaltung der Bochumer Straße	20-25/1336
8	Sofortprogramm zur Stärkung der Innenstädte und Zentren in NRW für das Jahr 2021	20-25/1256
9	Internationale Gartenausstellung (IGA) Metropole Ruhr 2027 - Preisträger des offenen internationalen freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbes Mitteilungsvorlage zur Beschlussvorlage 20-25/438 und Mitteilungsvorlage 20-25/577	20-25/1168
10	Fortführung der Denkmalliste: Brandwand mit Werbeschriftzug, Bochumer Straße 165, Gelsen- kirchen, aus der Zeit zwischen 1910 und 1917	20-25/1271
11	Bauvorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung • Sachstandsbericht „Mobilisierung Bahnbetriebswerk Bismarck“	
12	Mitteilungen und Anfragen	
12.1	Mitteilungen	
12.1.1	Anfrage des sachkundigen Bürgers Herrn Grohé - Umsiedlung Reiterverein Gelsenkirchen -	20-25/1187
12.2	Anfragen	
B. Nichtöffentlicher Teil:		Drucksache Nr.
1	Gestaltungs- und Erhaltungssatzung für die Gartenstadt Hassel und Buer-Nord	20-25/1180
2	Mitteilungen und Anfragen	
2.1	Mitteilungen	

2.1.1	Anfrage des Bürgermeisters Herrn Wöll - Parkplatz vor der Trabrennbahn an der Nienhausenstraße in der Feldmark -	20-25/1290
2.2	Anfragen	

Gelsenkirchen, 28. Mai 2021

I. V. Heselhaus

Vorstandsbereich 6 (Planen, Bauen, Umwelt und Liegenschaften)

Tagesordnung

für die 3. Sitzung des Ausschusses für Verkehr und Mobilitätsentwicklung am 10. Juni 2021, 16.00 Uhr, Ratssaal, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

1	Bürgerschaftliche Initiativen	
2	Anträge gemäß § 7 der Geschäftsordnung	
2.1	Sachstandsbericht über Hemmnisse im aktuellen Ausbau und der weiteren Ausbauplanung der Ladeinfrastruktur zur E-Mobilität im Stadtgebiet - Antrag der CDU-Ratsfraktion -	20-25/1279
2.2	Teilnahme der Stadt Gelsenkirchen an der Aktion „Stadt-Terrassen“ des Zukunftsnetzes Mobilität NRW - Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN -	20-25/1382
2.3	Teilnahme der Stadt Gelsenkirchen an der Europäischen Mobilitätswoche - Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN -	20-25/1380
3	Weiterer Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge	20-25/1379
4	Gutachten zur Ermittlung von Potenzialen für eine Erweiterung des Straßenbahnnetzes - Sachstand / Zwischenbericht -	20-25/1257
5	Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und des Luftreinhalteplans in Gelsenkirchen in Bezug auf die „Verkehrsuntersuchung zur Verstetigung des Verkehrsflusses durch Lichtsignalanlagenkoordinierung und Erstellung eines Geschwindigkeitskonzeptes“ Hier: Umsetzung der Maßnahmen aus dem Gutachten für das Jahr 2021	20-25/1282
6	Änderung der Planung zur Umgestaltung der Bochumer Straße	20-25/1336
7	Buslinie 242 der Vestische Straßenbahnen GmbH - Ende des Probebetriebs	20-25/1253
8	Erneuerung der öffentlichen Straßenbeleuchtungsanlage in der Ückendorfer Straße von Dessauer Straße bis Flöz Sonnenschein	20-25/1221
9	Niederflurgerechter Umbau von Bus- und Straßenbahnhaltestellen - Sachstand	20-25/1254
10	Internationale Gartenausstellung (IGA) Metropole Ruhr 2027 - Preisträger des offenen internationalen freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbes Mitteilungsvorlage zur Beschlussvorlage 20-25/438 und Mitteilungsvorlage 20-25/577	20-25/1168
11	Verkehrs- und Mobilitätsentwicklungsangelegenheiten von besonderer Bedeutung	
12	Mitteilungen und Anfragen	
12.1	Mitteilungen	
12.1.1	Anfrage des sachkundigen Bürgers Herr Stiel vom 22.04.21 - Wartezeiten in den Fahrzeug-Zulassungsstellen -	20-25/1186
12.1.2	Anfrage des Stadtverordneten Herrn Pasdziorek - Ampelschaltung auf der Wilhelmstraße, Einmündung Weststraße -	20-25/1258
12.1.3	Anfrage des sachkundigen Bürgers Herrn Stieh - Förderprogramme für Wasserstofftankstellen -	20-25/1308

12.1.4	Anfrage der sachkundigen Bürgerin Frau Trulsen - Bearbeitungszeit von Anfragen -	20-25/1309
12.1.5	Anfrage des Sachkundigen Bürgers Herrn Stiehl - Brände von Linienbussen - (Zwischenmitteilung)	20-25/1310
12.2	Anfragen	

B. Nichtöffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- entfällt -

Gelsenkirchen, 28. Mai 2021

I. V. Heselhaus

Referat 61 (Stadtplanung)

Bebauungsplan Nr. 440 der Stadt Gelsenkirchen "Görtzhof " zwischen Görtzhof - Haunerfeldstraße - Heinrichstraße - Gartmannshof

Eingesandte Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 19.04.2021 bis 07.05.2021

Die Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde wegen der Einschränkungen größerer Veranstaltungen, insbesondere durch das Abstandsgebot, als Online-Beteiligung mit zusätzlicher Offenlage durchgeführt. Hierbei sind acht schriftliche Mitteilungen eingegangen. Folgende wesentliche Aspekte wurden vorgetragen:

E-Mail 1 von Freitag, 16. April 2021 12:48

Neben der Bebauung mit Doppelhaushälften im nördlichen Bereich wird auch eine Bebauungsmöglichkeit mit freistehenden Einzelhäusern, ggf. nebst einer Einliegerwohnung für das Generationenwohnen, angeregt.

E-Mail 2 von Montag, 26. April 2021 16:04

Die rund 40, 2,5-geschossig hoch geplanten Häuser haben nur einen sehr geringen Grundstücksanteil und aufgrund dessen teilweise nur einen Abstand von 3 Metern zu den vorhandenen Grundstücken bzw. Bestandsimmobilien. Hieraus resultiert, dass man in die Bestandshäuser hineinschauen oder auch im Garten beobachtet werden kann. Eine derartige Bebauung ist zu dicht. Des Weiteren sind die Ausrichtungen der Häuser und deren Fenster alle in Richtung der Bestandsimmobilien. Man kann die Häuser auch in schräger Lage bauen.

In Zeiten des Klimanotstands ist eine Bebauung kontraproduktiv; eine Garagenbegrünung ohne nennenswerte Wirkung.

Auf Grund des Wohnungsleerstands in der Stadt von ca. 30% und den Bauvorhaben in Hassel und in Erle sowie weiterer Nachverdichtungen besteht für die Planung kein Bedarf.

Das Angebot an Parkmöglichkeiten ist zu gering angesetzt. Die neu errichteten Garagen werden anderweitig genutzt werden.

Die auf dem Brachgelände entwickelte Flora und Fauna ist schützenswert.

Durch die Bebauung der Flächen wird eine Absenkung des Grundwasserspiegels eintreten und so eine Nutzung vorhandener Brunnen nicht mehr möglich sein. Daneben besteht die Besorgnis, dass die Keller der vorhandenen Häuser volllaufen werden, da die Bebauung sehr nah an diesen erfolgt.

E-Mail 3 von Samstag, 1. Mai 2021 11:59

Auf Grund der Nähe werden Immissionen durch Lärm von Motoren sowie Autotüren eintreten, welche eine Erholungsmöglichkeit im eigenen Garten nicht mehr ermöglichen.

Durch die Stellung der geplanten Häuser bzw. eine dadurch gegebene Einsehbarkeit auf die umliegenden Grundstücke wird eine Erlöschung der Privatsphäre gesehen. Zudem wird durch das Haus eine Verschattung unseres Gartens entstehen.

Statt der Planung einer parkähnlichen Anlage im Süden soll diese doch im Norden platziert werden, um etwas Luft zwischen Bestandsbewohnern und der Neubaumaßnahme einzuräumen.

Die Schaffung neuen Wohnraums steht in keinem Verhältnis zu den im Umfeld eintretenden negativen Auswirkungen.

E-Mail 4 von Samstag, 1. Mai 2021 23:05

Bisher ist die Zugänglichkeit des Grundstücks bzw. der Grenzeinrichtung sichergestellt; nach derzeitigem Planungsstand in Zukunft unklar.

E-Mail 5 von Dienstag, 4. Mai 2021 12:15

Es werden signifikante Erhöhungen der Emissionswerte erwartet, die erhebliche Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erwarten lassen. Die nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf Boden und Wasser können selbst mit den angedachten Maßnahmen nicht ausgeglichen werden. Die Umweltverträglichkeitsprüfungen bezogen auf z. B. Klimaschutz wurden nicht sach- und fachgerecht durchgeführt. Die Lärm-, Verkehrs- und Staubbelastrungen werden signifikant erhöht. Die Belange der Immissionen sind vernachlässigt bzw. schön geredet und der gebietsübergreifende Nachbarschutz völlig ausgeklammert worden, z. B. keinerlei Schallschutz und weiteres.

E-Mail 6 von Mittwoch, 5. Mai 2021 12:58

Hinter dem Grundstück Heinrichstr. 52 ist ein Doppelhaus geplant, dass zu nah an das Grundstück rückt. Aufgrund der Lage und Höhe wird eine Störung der Privatsphäre erwartet. Deshalb soll der südlich angrenzende Grüngürtel bis hinter das Grundstück verlängert werden.

Statt Garagen sollen Carports gebaut werden. Dies verhindert eine zweckfremde Nutzung, die die bereits jetzt gegebene schwierige Parksituation noch verschärfen wird.

E-Mail 7 von Donnerstag, 6. Mai 2021 11:51

Gelsenkirchen hat den Klimanotstand ausgerufen. Im südlichen Planbereich sind für die Mehrfamilienhäuser großzügig Gärten und Freiflächen eingeplant; im nördlichen fehlt dies komplett.

Die Planung von Parkplätzen ist vollkommen unzureichend; die der Bebauungsdichte zu hoch.

Eine Dachbegrünung von Garagen hat nichts mit Klimaschutz zu tun.

E-Mail / Brief 8 von Freitag, 7. Mai 2021 12:25

Die geplanten Maßnahmen Grünfläche und Spielplatz werden begrüßt.

Die Dichte der neuen Häuser auf der geplanten Fläche ist sehr hoch. Auf der kleinen Fläche des oberen Teils, sollen 20 Zweifamilien-Häuser gebaut werden, so dass hier 40 Familien einziehen könnten.

Bemängelt wird, dass

- die Neubauten sehr nah an den Grenzen der Anwohner vorgesehen sind;
- durch 40 Parteien die Lärm- und Verkehrsbelastung gesteigert, Grünflächen vernichtet und der Boden verdichtet wird;
- die schlechte Parksituation der Heinrichstraße zwangsläufig noch schlechter wird, da pro Partei nur ein Garagen- und Parkplatz vorm Haus geplant ist; Besucher somit zwangsläufig auf die Heinrichstraße ausweichen müssten;
- die kleine Grünfläche im unteren Görtzhof leider nicht mal ansatzweise die wachsende CO2-Belastung des Neubaugebietes regulieren könne;
- Straßenschäden durch Baumaßnahmen entstünden;
- Wasserschäden in umliegenden Gebäuden durch Verdichtung des Bodens erfolgten.

Vorgeschlagen wird eine Verringerung der Gebäudemenge um die Hälfte. Dadurch werden die Distanzen zu den anliegenden Grundstücken größer, die Parksituation entspannter und alle Belastungen nur um die Hälfte steigen. Es stünde mehr Bebauungsfläche für klimaorientierte Grünflächen zur Verfügung und die generelle Akzeptanz dieses Bauvorhabens würde enorm steigen.

Gelsenkirchen, 25. Mai 2021

I. A. Hugott

Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts



Sonstige Bekanntmachungen



Personalnachrichten



25jähriges Dienstjubiläum:

1. Juni 2021: Tabea Meißner, Beschäftigte (Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung),

13. Juni 2021: Gabriele Dahlbeck, Beschäftigte (Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung),

40jähriges Dienstjubiläum:

1. Mai 2021: Claudia Kirchhoff, Beschäftigte (Referat Stadtplanung),

14. Juni 2021: Linda Hatzig, Beschäftigte (Referat Hochbau und Liegenschaften),

Ruhestand:

1. Mai 2021: Gerd Skiba, Beschäftigter (Referat Verkehr),

1. Juni 2021: Reiner Cirkel, Beamter (Integrationscenter für Arbeit Gelsenkirchen - Das Jobcenter), Doris Kastrup, Beschäftigte (Referat Kinder, Jugend und Familien), Petra Tucholski, Beschäftigte (Referat Recht),

Sterbefall:

16. Mai 2021: Bernd Wendlandt, Beamter (Referat Bildung)

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 73. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.